

Mindestkriterien für die Kinderschutzzentren Österreichs

Aufgrund der politischen Entwicklung erachten es die Kinderschutzzentren Österreichs zur Sicherung ihrer qualitativen Arbeit für notwendig bestimmte fachliche und materiell organisatorische Kriterien aufzustellen.

Primäre Aufgabe von Kinderschutzzentren sind Angebote von Beratung, Psychotherapie und gegebenenfalls Krisenintervention in Fällen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Diese Angebote richten sich an betroffene Kinder und Jugendliche selbst, deren Familien, einschließlich der Personen, von denen Gewalt ausgeht, sowie an alle, die in ihrer beruflichen Arbeit oder privat mit diesem Problem konfrontiert werden. Unter Gewalt verstehen wir in erster Linie körperliche, psychische und sexuelle Gewalt sowie Vernachlässigung.

Multiprofessionelle Teams bieten ein hilfe- und entwicklungsorientiertes Unterstützungsangebot, das so gestaltet sein soll, dass die KlientInnen es als Hilfe annehmen und sich aktiv darauf einlassen können. Dazu ist es notwendig, die KlientInnen als autonome Wesen zu achten und sie in ihren gesamten Lebenszusammenhängen zu verstehen.

In ihrer Arbeit setzen sie auf die Ressourcen der KlientInnen und auf die Entwicklung von individuellen Lösungsmodellen. Ihre Aufgabe ist dabei insbesondere auch, die Konflikte und Probleme anzusprechen, die das Wohl von Kindern gefährden und die KlientInnen in der Wahrnehmung und Ausübung ihrer diesbezüglichen spezifischen Verantwortlichkeit zu fördern. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Schutz des Kindes nur in Zusammenarbeit mit der Familie gesichert werden kann. In akuten Notfällen kann es sich durch die besondere Abhängigkeit und Hilfsbedürftigkeit von Kindern auch als notwendig erweisen, die Position der Beratung zu verlassen und aktiv Schritte zu deren Schutz einzuleiten. Die Vernetzung und Koordination der Hilfesysteme ist ein Erfordernis professioneller Arbeit.

Die beraterische und therapeutische Arbeit der Kinderschutzzentren geht von einem Verständnis aus, das Gewalt gegen Kinder in einem Kontext psychischer, sozialer, ökonomischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verstehen sucht. Daher sind über die Einzelfallarbeit hinaus die Auseinandersetzung mit den Bedingungen von Gewalt und den Möglichkeiten der Behandlung und Prävention wichtige Bestandteile der Arbeit der Kinderschutzzentren und finden in Forschung, Fortbildungsangeboten und Öffentlichkeitsarbeit ihren adäquaten Ausdruck.

Die Qualitätskriterien für die österreichischen Kinderschutzzentren lauten:

Inhaltliche Kriterien:

Die Arbeit des Teams umfasst beraterische und psychotherapeutische Angebote an Betroffene und HelferInnen, Vernetzung von Hilfsangeboten (u.a. HelferInnenkonferenzen) sowie die kontinuierliche fachliche und gesellschaftspolitische Auseinandersetzung mit unserer Arbeit und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit. Wichtige Qualitätsmerkmale sind die Dokumentation der Fallarbeit, regelmäßige Team- und Fallbesprechungen, Supervision, Weiterbildung und die ständige Weiterentwicklung der Arbeitsansätze. Darüber hinaus sollten die Kinderschutzzentren nach Möglichkeit auch in den Bereichen Prävention, Forschung und Aus-, Fort- und Weiterbildung tätig sein. Die unterschiedlichen Arbeitsschwerpunkte sind der unmittelbaren KlientInnenarbeit an Wertigkeit gleichzusetzen.

Prinzipien:

Hilfeorientierung:

Die Kinderschutzzentren definieren sich als Beratungs- und Psychotherapieeinrichtungen und grenzen sich als solche gegen Kontroll-, Ermittlungs- und Strafverfolgungsaufgaben ab. Gewalt wird primär als Ausdruck eines Beziehungsproblems mit dem Hintergrund gesellschaftspolitischer Machtverhältnisse verstanden, das mit Strafe bzw. Strafandrohung allein im Allgemeinen nicht zu lösen ist. Von Seiten der Kinderschutzzentren werden daher grundsätzlich keine Strafanzeigen erstattet. Das schließt nicht aus, KlientInnen bei diesbezüglichen Entscheidungen zu beraten und sie in solchen Verfahren zu begleiten.

Hilfe zur Selbsthilfe:

Die Kinderschutzzentren sehen ihre Aufgabe darin, Impulse zu setzen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den KlientInnen ermöglichen, eigenverantwortlich ihren Handlungsspielraum zu erweitern, die eigenen Ressourcen zu nützen und im größtmöglichen Ausmaß selbst den Schutz und das Wohl des Kindes zu sichern.

Psychodynamische und am sozialen Bezugssystem orientierte Sichtweise:

Kinderschutzzentren haben bei all ihren Arbeitsaufgaben die Bedürfnisse und das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung deren familiärer Strukturen im Mittelpunkt ihrer Aufmerksamkeit. Sie versuchen, mit den Betroffenen Ursachen und Wirkungen von Gewalterfahrungen in der ganzen Komplexität ihrer objektiven und subjektiven Bedeutungen zu verstehen und gemeinsam Lösungsansätze zu erarbeiten. Gemeinsam bedeutet auch, mit den für das Kind verantwortlichen Personen Situationen und Probleme zu verstehen und mit ihnen gemeinsam den Schutz des Kindes zu sichern. Das Verständnis von Gewalt als Ausdruck eines Konflikts im sozialen Bezugssystem impliziert Angebote an alle am Konflikt Beteiligten, also auch an sogenannte „TäterInnen“.

Freiwilligkeit:

Das Beratungs- bzw. Psychotherapieangebot der Kinderschutzzentren ist ein Angebot, d. h. die KlientInnen entscheiden, ob sie es annehmen wollen oder nicht. Die eigene Entscheidung, sich Hilfe zu holen bzw. anzunehmen, ist ein wichtiger Schritt in einem Veränderungsprozess. Das schließt nicht aus, aktiv auf KlientInnen zuzugehen bzw. auch dann Angebote zu machen, wenn KlientInnen durch Druck oder Auflagen von Institutionen (Behörden, Gericht) in Kontakt mit dem Kinderschutzzentrum kommen.

Obwohl die Verantwortung für ihr Handeln immer bei den KlientInnen bleibt, gibt es Grenzen und Bedingungen, die von BeraterInnen als Voraussetzung für die Zusammenarbeit gesetzt werden.

Diese Position bedeutet auch, bei akuter Gefährdung eines Kindes, und wenn keine Einigung mit den für das Kind Verantwortlichen möglich ist, aktiv zu werden (z.B. soziale Kontrolle zu installieren), um den Schutz des Kindes zu gewährleisten. Dies erfolgt allerdings ausschließlich nach Absprache mit dem Kind, den KlientInnen und den für das Kind verantwortlichen Personen, notfalls auch ohne deren Zustimmung.

Vertraulichkeit:

Die Verschwiegenheitspflicht betrifft alle MitarbeiterInnen der Kinderschutzzentren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Psychotherapiegesetz, JWG 99) und ist auch gegenüber dem Rechtsträger wirksam.

Bei Kriseninterventionen und Beratungen (mit oder ohne Auflage) werden Informationen über Beratungsinhalte nur bei akuter Gefährdung an Dritte und nur mit Wissen der KlientInnen, wenn möglich in deren Beisein, weitergegeben. Auf Wunsch der KlientInnen ist auch anonyme Beratung möglich.

Um den beschriebenen Inhalten gerecht werden zu können, stellen die folgenden materiell organisatorischen Kriterien die unteren Grenzen für die Arbeit von Kinderschutzzentren dar, dementsprechend benötigen Kinderschutzzentren mit größerem Einzugsgebiet höhere Kapazitäten.

Materiell, organisatorische Kriterien:

- Mindestens drei getrennte Räume für Organisation und Beratung/Psychotherapie, die hauptsächlich dem Kinderschutzzentrum zur Verfügung stehen. Räumlichkeiten und Einrichtungen für spezifische Arbeit mit Kindern sind erforderlich.
- Mindestens 120 Wochenstunden FachmitarbeiterInnen, deren Arbeitszeit so organisiert ist, dass teamübergreifendes Arbeiten möglich ist. Das Stundenausmaß pro Person soll 20 Wochenstunden nicht unterschreiten und mindestens zwei Personen sollen von den Kinderschutzzentren angestellt sein.
- Die Kinderschutzzentren bemühen sich die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass die Fluktuation der MitarbeiterInnen im Sinne einer kontinuierlichen KlientInnenbetreuung möglichst gering ist.
- Für den Fall, dass es eine/n inhaltliche/n LeiterIn gibt, kann diese Stelle nur mit einem/einer FachmitarbeiterIn besetzt werden.
- Die Erreichbarkeit muss an vier Tagen pro Woche jeweils durch mehrstündige Öffnungszeiten und telefonische Bereitschaft gegeben sein, wobei jeweils mindestens ein/e FachmitarbeiterIn anwesend sein muss.
- Länge und Dauer von Beratungs- und Psychotherapieangeboten für die KlientInnen haben sich an den inhaltlichen Erfordernissen des jeweiligen Falles auszurichten und dürfen keinen durch das Kinderschutzzentrum starr vorgegebenen Begrenzungen unterworfen sein.
- Die kurz-, mittel-, und langfristigen beraterischen und psychotherapeutischen Angebote sind von Seiten der Kinderschutzzentren für die KlientInnen nicht mit Kosten verbunden. Über etwaige personenbezogene Kostenzuschüsse sind die KlientInnen aufzuklären und die Inanspruchnahme ist ihnen freizustellen.
- Die fachlich-inhaltliche Autonomie der Fallarbeit und des Teams ist durch eine Geschäftsordnung o. ä. sicherzustellen.
- Eine Trägerschaft durch oder Angliederung an öffentliche bzw. hoheitsrechtliche Stellen ist ausgeschlossen.
- Erfahrungsgemäß ist der Aufbau eines Kinderschutzzentrums nur in Stufen möglich, um Fachpersonal, langfristige Finanzierungen und Qualität sicherzustellen. Deshalb gelten Übergangsbestimmungen für die Anfangsphase: neu eröffnete Kinderschutzzentren müssen wöchentlich nur an 3 Tagen erreichbar sein und 60 FachmitarbeiterInnenstunden verfügbar

haben, wenn die realistische Chance auf Erweiterung und Aufstockung besteht. Die Qualitätsstandards sind innerhalb von längstens drei Jahren zu erreichen.

Neben diesen Kriterien ist die Kooperation zwischen den österreichischen Kinderschutzzentren und die Bereitschaft sich offen mit den Inhalten und der Praxis der Kinderschutzarbeit auszutauschen eine Grundvoraussetzung.

Die in den Qualitätskriterien festgelegten Fristen treten für die bestehenden Kinderschutzzentren Österreichs mit 3. Oktober 2000 in Kraft.